Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1539

31. 05. 95

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Freimut Duve, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Günter Verheugen, Robert Antretter, Rudolf Bindig, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Eberhard Brecht, Norbert Gansel, Walter Kolbow, Volker Kröning, Thomas Krüger, Dr. Elke Leonhard, Markus Meckel, Volker Neumann (Bramsche), Dieter Schloten, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Margitta Terborg, Josef Vosen, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Christoph Zöpel, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

zur Erklärung der Bundesregierung

Beitrag der deutschen Heimatvertriebenen zum Wiederaufbau in Deutschland und zum Frieden in Europa

Millionen von Deutschen mußten als Folge der Nazi-Diktatur und des Zweiten Weltkrieges das schwere Schicksal von Flucht, Vertreibung und Verlust der Heimat erleiden. Unter zunächst schwierigen eigenen Lebensverhältnissen haben sie nach vorne blickend zum Aufbau einer freiheitlichen und demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung in Deutschland und einer gerechten Friedensordnung in Europa beigetragen. Viele Vertriebene haben sich um die Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern verdient gemacht. Ihr schweres Schicksal muß für uns alle Lehre für die Zukunft sein. Es sollte daher eine vorrangige Aufgabe deutscher Politik sein, entscheidende Impulse zur Verhinderung und zur Bekämpfung der Ursachen von Vertreibung zu geben.

Der Deutsche Bundestag macht sich die Worte des Bundespräsidenten Roman Herzog zu eigen, der am 13. Februar 1995 in Dresden sagte: „Wer wie die Deutschen von heute den Teufelskreis von Unrecht und Gewalt, von Krieg und Unmenschlichkeit brechen will, wer Frieden, Freundschaft und Versöhnung zwischen den Völkern sucht, der kann nicht einfach zwischen den Toten, Verwundeten und ins Unglück Gestürzten der verschiedenen Völker einen buchhalterischen Saldo ziehen. Leben kann man nicht gegen Leben aufrechnen, Schmerz nicht gegen Schmerz, Todesangst nicht gegen Todesangst, Vertreibung nicht gegen Vertreibung, Grauen nicht gegen Grauen, Entwürdigung nicht

gegen Entwürdigung. Menschliches Leid kann nicht saldiert werden. Es muß gemeinsam überwunden werden, durch Mitleid, Besinnung und Lernen."

In Europa und anderen Teilen der Welt wurden und werden auch heute Bevölkerungsgruppen aufgrund bewaffneter Konflikte oder systematischer Drangsalierungen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor Vertreibung, Diskriminierung und Verletzung der Menschenrechte sowie Normen zum Schutz der Opfer von Krieg und Bürgerkrieg haben nicht verhindern können, daß weltweit unzählige Menschen geflohen sind oder sich auf der Flucht befinden.

Frieden und Sicherheit in der Völkergemeinschaft lassen sich auf lange Sicht nur verwirklichen, wenn alle Menschen künftig vor Vertreibung geschützt und die Rechte zu ihrer freien Entfaltung im Rahmen der Verfassungsordnung des jeweiligen Staates garantiert sind.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jeder Akt der Vertreibung ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Terrorisierung und Vertreibung von Gruppen aufgrund ihrer Herkunft, ihres religiösen oder kulturellen Hintergrundes muß international geächtet und sowohl völkerrechtlich wie strafrechtlich geahndet werden.

Drangsalierung und Vertreibung von Bevölkerungsgruppen sind nicht allein Terrorakte im Rahmen bestehender Staatlichkeit, es sind von einzelnen begangene Verbrechen. Die Konflikte in der jüngsten Vergangenheit haben zudem gezeigt, daß Soldaten, Truppenteile bzw. bewaffnete Gruppen der Konfliktparteien immer weniger der politischen Kontrolle unterliegen. Ein internationales Strafrecht, das die Einzeltäterschaft in den Vordergrund stellt und die Berufung auf den Befehlsnotstand nicht zuläßt, könnte die menschenverachtende Praxis, Terror gegen die Zivilbevölkerung als Mittel zur Verfolgung politischer Interessen einzusetzen, eindämmen.

Neben der Bestrafung des Verbrechens der Vertreibung müssen künftig weitaus energischere Bemühungen der Staatengemeinschaft um die Beendigung bewaffneter Auseinandersetzungen und um den Schutz vor Vertreibung, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen an erster Stelle stehen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren international oder bilateral zwischen einzelnen Staaten zur Fortentwicklung des Menschen- und Minderheitenrechtsschutzes sowie zur Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergriffen wurden. Dazu gehören insbesondere

- die in den Jahren 1991 und 1992 geschlossenen Nachbarschaftsverträge der Bundesrepublik Deutschland mit Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien, durch die der Minderheitenschutz geregelt wird,
- die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes zur Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien und die Einsetzung des Internationalen Kriegsverbrechertribunals für Ruanda, die in den Jahren 1993 bzw. 1994 vom VN-Sicherheitsrat beschlossen wurden,
- die Entschließung der Interparlamentarischen Konferenz von Canberra gegen Vertreibung im Jahr 1993,
- die Verabschiedung einer Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1994,
- die Annahme des Stabilitätspaktes für Europa durch die 52 Staaten der OSZE im März 1995 zur Vertiefung der gutnachbarlichen Beziehungen einschließlich der Regelung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten,
- der Abschluß des ungarisch-slowakischen Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen im März 1995.

Er begrüßt ferner die Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen am Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof sowie am Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung unter Bekräftigung des einstimmigen Beschlusses des 12. Deutschen Bundestages vom 23. Juni 1994 auf, die Bemühungen um eine Normierung des völkerrechtlichen Schutzes vor Vertreibung aktiv voranzutreiben, um die völkerrechtliche und strafrechtliche Ahndung des Verbrechens der Vertreibung zu erreichen.

Dazu gehört die Prüfung, inwieweit Ergänzungen der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen (Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, IV. Genfer Abkommen und II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen) vorgeschlagen werden können, die das Ausmaß der aktuellen Vertreibungstatbestände erfassen und auf deren Grundlage Vertreibung als materieller Straftatbestand definiert und mit Strafandrohung belegt wird. Ziel dieser Bemühungen sollte eine eigene Konvention gegen Vertreibung im Rahmen der Vereinten Nationen sein.

Bonn, den 31. Mai 1995

Freimut Duve
Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Günter Verheugen
Robert Antretter
Rudolf Bindig
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Dr. Eberhard Brecht
Norbert Gansel
Walter Kolbow
Volker Kröning
Thomas Krüger
Dr. Elke Leonhard
Markus Meckel
Volker Neumann (Bramsche)
Dieter Schloten
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Joachim Tappe
Margitta Terborg
Josef Vosen
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Christoph Zöpel
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333